

Ergänzung zum Leitfaden

# **Außenanlagen und Grünflächenmanagement**

**Leitfaden zur Qualitätssicherung bei Planung, Bau und Bewirtschaftung  
bei landeseigenen Liegenschaften**

**Vergabe- und vertragsrechtliche Besonderheiten bei Landschaftsbauarbeiten  
- Stand April 2018 -**



**Baden-Württemberg**

VERMÖGEN UND BAU

## **Vergabe- und vertragsrechtliche Besonderheiten bei Landschaftsbauarbeiten**

Grundsätzlich gelten die Vorgaben der Vergabe- und Vertragsordnung (VOB) für Bauleistungen und die des Vergabe- und Vertragshandbuchs (VHB) für die Baumaßnahmen des Bundes mit landesspezifischen Ergänzungen.

### **1. Abgrenzung Landschaftsbauarbeiten**

Landschaftsbauarbeiten bestehen in der Regel aus:

- Bauleistungen, zum Beispiel für Wege, Plätze und Mauern,
- Arbeiten an Vegetationsflächen, zum Beispiel Pflanzung, Aussaat,
- Dachbegrünungen.

Der Garten- und Landschaftsbau (DIN 18320) ist möglichst vom Erdbau (DIN 18300) sowie vom Straßen- und Wegebau (DIN 18315-318) abzugrenzen und getrennt auszuschreiben.

Die Entscheidung, ob die Ausführung von Straßen, Wegen und Plätzen durch das Straßenbauerhandwerk oder von einem Garten- Landschafts- und Sportplatzbaubetrieb erfolgen soll, ist im Einzelfall zu treffen.

Zur Entscheidungsfindung sind folgende Sachverhalte zu prüfen:

- Handelt es sich um Verkehrswegebauarbeiten für Wege, die ausschließlich dem Straßenverkehr dienen sowie Rad- und Gehwege mit unmittelbarer Anbindung an öffentliche Straßen?
- Handelt es sich um Straßen und Wegebau mit Asphalt?
- Liegt der Ausführungsort in einer typisch landschaftsgärtnerisch geprägten Anlage?
- Wie ist das Flächenverhältnis bepflanzte Fläche / Wege- und Parkplatzfläche?

In begründeten Einzelfällen dürfen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen mehrere Fachlose zusammen vergeben werden. Diese Gründe sind zu dokumentieren.

Bei nachrangigen Leistungsanteilen des Garten- und Landschaftsbaus beim Straßenbau (zum Beispiel Baumpflanzungen) ist auf eine entsprechende Nachunternehmerbenennung oder Bietergemeinschaftsbildung zum Nachweis der Eignung zu bestehen.

## **2. Fertigstellungspflege**

Nach der Fertigstellung werden die Vegetationsflächen vom Auftragnehmer in der sogenannten Fertigstellungspflege betreut. Die Fertigstellungspflege gehört zur Vertragserfüllung und beträgt in der Regel für Vegetationsarbeiten ein Jahr bis zum abnahmefähigen Zustand. Pflanzen sind nach Ablauf einer Vegetationsperiode, in der Regel nicht vor September, abzunehmen.

## **3. Abnahmefähiger Zustand**

Um bei Vegetationsflächen einen abnahmefähigen Zustand zu erreichen, ist immer eine Fertigstellungspflege nach DIN 18 916, DIN 18 917, DIN 18 918, DIN 18 919 sowie DIN 18 035 Teil 4 erforderlich.

## **4. Verjährungsfrist – Abnahme**

- Für Bauleistungen im Garten- und Landschaftsbau beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche vier Jahre nach der Abnahme. nach § 13 Abs. 4 Nr. 1 VOB/B
- Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche bei Vegetationsflächen beträgt zwei Jahre gerechnet vom Zeitpunkt der Abnahme.

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, während der Verjährungsfrist die Mängel zu beseitigen, die auf fehlende oder unzureichende Entwicklungspflege durch den Nutzer der Vegetationsflächen und auf Benutzung zurückzuführen sind.

Liegt die Grünflächenpflege in der Zuständigkeit des Nutzers, ist mit diesem vor der Ausschreibung der Pflegearbeiten eine Vereinbarung über die Kostenübernahme der Entwicklungspflege zu schließen. In der Vereinbarung ist die Notwendigkeit der Beauftragung zu begründen.

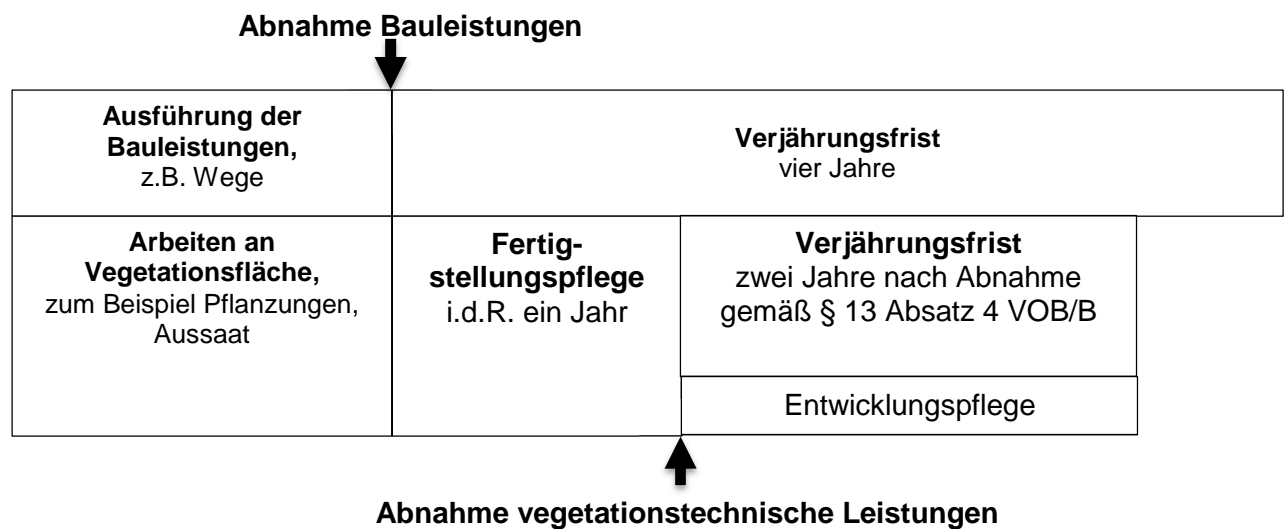
Bei der Ausschreibung der Entwicklungspflege ist diese als nicht optionaler Vertragsbestandteil in einem separaten Teil mit entsprechenden Vorbemerkungen auszuschreiben, um eine getrennte Rechnungsstellung zu ermöglichen. Die Kosten sind bei der Wertung für einen Zeitraum von zwei Jahren zu berücksichtigen.

## 5. Schlussrechnung

Die Schlussrechnung kann erst nach der Abnahme aller Leistungen, d.h. auch der Vegetationsflächen gestellt werden. Abschlagszahlungen können in Höhe des Wertes des nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungsstandes gewährt werden.

## 6. Übersicht

Bei einer Maßnahme bestehend aus Bauleistungen und vegetationstechnischen Arbeiten sind folgende Abnahmezeitpunkte und Verjährungsfristen zu beachten:



## 7. Ausschreibung von Pflanzenlieferungen und Pflanzarbeiten

Die Ausschreibung von Pflanzenlieferleistungen und Pflanzarbeiten als Pauschale im Auf- und Abgebotsverfahren nach § 4 Abs. 4 VOB/A bzw. § 4 EU Abs. 4 VOB/A ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig. Bei einer Ausschreibung als Pauschale sind die einzelnen Pflanzenarten und -qualitäten getrennt aufzuführen und mit dem vorab ermittelten Kostenansatz aus einem entsprechenden Basiskatalog (Bäume und Gehölze; Stauden; Blumenzwiebeln) anzusetzen.

Bei Anlieferung des Pflanzmaterials wird eine Güteprüfung durchgeführt. Dabei handelt es sich um eine Qualitätskontrolle (keine Abnahme).